

## Wohngeld und Sozialrecht

# Rechtlich betreute Leistungsempfänger\*innen in der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen

Dienstag, 11. Juni 2024 | Dortmund

Seminar-Nr.: [NW240902](#)

[>> ALLE INFOS & ANMELDUNG](#)

### Gute Gründe für Ihre Teilnahme

Seit dem Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform am 1.1.23 haben die Unsicherheiten im Umgang mit rechtlich betreuten Leistungsempfängern zugenommen. Mit der Betonung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen verändert sich die Rolle rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter. Sozialhilfeträger müssen feststellen, wer eigentlich die Beteiligten und Adressaten in ihren Verwaltungsverfahren sind:

- Wann vertreten kranke und behinderte Leistungsempfänger sich selbst im Verfahren und wann müssen sie bei welchen Pflichten vertreten werden?
- Wer hat welche Mitwirkungspflichten zu erfüllen und haftet wann bei deren Verletzung, d. h. insbesondere wenn Überzahlungen eingetreten sind?
- Wie unterscheiden sich die Sorgfaltspflichten von beruflich Betreuenden, ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten?
- Welche Besonderheiten sind bei Bevollmächtigten zu beachten?
- Wann müssen Betreuer für ihre Klienten sog. Ausschließlichkeitserklärungen nach § 53 ZPO abgeben?
- Was bedeuten Ausschließlichkeitserklärungen für die Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe?
- Welche Pflichten haben die Betreuer dann zu erfüllen und wann dürfen und müssen sie die Erklärungen zurücknehmen?

Nach § 17 SGB I arbeiten Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Betreuungsbehörden sind gehalten, auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen nach § 11 SGB XII, der Pflegeberatung und der Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX (Sozialämter) hinzuwirken, um Betreuerbestellungen zu vermeiden.

- Wie weit geht die Verpflichtung des Sozial- und Eingliederungshilfeträgers zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde in der Praxis?
- Wann haben Unterstützungsleistungen tatsächlich Vorrang vor einer Betreuerbestellung? Wann liegt dagegen aus der Sicht des Sozialleistungsträgers rechtlicher Stellvertretungsbedarf des Leistungsempfängers vor, der eine Betreuerbestellung erforderlich macht?

### Termin, Ort, Dauer

Dienstag, 11. Juni 2024  
Kongress Dortmund GmbH (Kongresszentrum Westfalenhallen)  
Rheinlanddamm 200  
44139 Dortmund  
T 0231 12 04-0

Beginn: 10:00 Uhr  
Ende: 16:30 Uhr

### Teilnahmegebühren

370,- € für Mitglieder  
435,- € für Nichtmitglieder

In den Teilnahmegebühren sind eine Materialsammlung, das Mittagessen und Getränke/Kaffee/Tee während der Pausen enthalten.

Etwaige Kosten für Übernachtung/Abendessen/Frühstück sind nicht enthalten.

## Ihr Dozent

### Dr. Jörg Tänzer

Fachanwalt für Sozialrecht, Berlin. Er ist Dozent für Sozial- und Jugendhilferecht.

Der Dozent ist langjährig an den Schnittstellen des Sozial- und Eingliederungshilferechts und des Betreuungsrechts tätig und war Experte in der Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums, die das Betreuungsorganisationsgesetz erarbeitet hat.

### Auf dem Seminar treffen Sie

Erfahrene Mitarbeiter\*innen der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe in NRW

## Kontakt

**vhw** – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

### Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen

Hinter Hoben 149  
53129 Bonn

T 0228 72599-45

E [gst-nrw@vhw.de](mailto:gst-nrw@vhw.de)

## Zeitlicher Ablauf

Beginn: 10:00 Uhr

11:15 bis 11:30 Uhr Kaffeepause

13:00 bis 14:00 Uhr Mittagessen

15:15 bis 15:30 Uhr Kaffeepause

Ende: 16:30 Uhr